

Goldaper Kreisblatt.



— (sechundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paulstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 99

Donnerstag, den 11. Dezember

1913

Amthlicher Teil.

Wegen der Gefahr der Verschleppung der **Maul- und Klauenseuche** ist der **Viehmarkt** am 15. d. Mts. hier selbst **aufgehoben** worden. Der **Pferdemarkt** **findet statt**.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich Vorstehendes sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Goldap, den 10. Dezember 1913.

Der Landrat.

Neuerdings ist die Maul- und Klauenseuche mehrfach in der Provinz Schlesien festgestellt worden. Die ersten Ausbrüche der Seuche erfolgten in Orten, die nahe der russischen Grenze liegen. Hiernach sowie nach dem sonstigen Ergebnisse der amtlichen Ermittlungen muß als erwiesen angesehen werden, daß die Seuche durch Zwischenträger aus Rußland eingeschleppt worden ist, wo sie in mehreren Orten nahe der Grenze herrscht.

Von den zuerst verseuchten deutschen Gemeinden ist sie in mehrere andere Ortschaften Schlesiens verschleppt worden. Der Ausbreitung der Seuche ist mit den strengsten Schutzmaßnahmen namentlich durch Abschachtung der verseuchten Viehbestände, entgegengetreten worden.

Auch in Oesterreich-Ungarn hat die Maul- und Klauenseuche wiederum an Ausdehnung gewonnen. Die Schweiz, Frankreich und Belgien sind in hohem Maße verseucht. Aus Holland und aus Dänemark sind Neuausbrüche der Seuche gemeldet. Demnach besteht die Gefahr, daß die Seuche außer aus Rußland auch aus anderen Nachbarstaaten wieder eingeschleppt wird.

Im Hinblick auf den letzten großen Seuchenzug in den Jahren 1910/12 und auf die durch ihn veranlaßten schweren wirtschaftlichen Schäden erscheint es dringend geboten, etwaige Einschleppungen der Seuche möglichst frühzeitig festzustellen und der Ausbreitung der Seuche mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Bei Neuausbrüchen der Seuche in seuchenfreier Gegend wird die Tötung der verseuchten Klauenviehbestände unter Beachtung der Vorschriften des Viehseuchengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, namentlich des Erlasses vom 28. März 1912 möglichst rasch in die Wege zu leiten sein.

Alle Ermittlungen über den Stand der Seuche, über ihre Einschleppung sowie über etwaige Verschleppungen werden aufs äußerste zu beschleunigen sein. Ebenso werden alle vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Behörden oder Beamten unverzüglich, nötigenfalls unter Benützung des Telephons und des Telegraphen, auszuführen sein.

Ich ersuche, die viehhaltende Bevölkerung unter Hinweis auf die drohende Gefahr in geeigneter Weise auf die Erscheinungen der Krankheit aufmerksam zu machen und zur sorgfältigen und rechtzeitigen Erfüllung der Anzeigepflicht zu ermahnen.

Den Landwirtschaftskammern habe ich Abschrift dieses Erlasses gesandt und sie aufgefordert, auch ihrerseits in geeigneter Weise durch Belehrung der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf eine Unterstützung der behördlichen Maßnahmen hinzuwirken.

Berlin W. 9, den 7. November 1913.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Frhr. v. Schorlemer.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 14. November 1913. S. B. 495.

Ferner wolle ich darauf hin, daß nach den Vorschriften des § 28 B. U. B. G. sämtliche Sammelmolkereien auch jetzt schon verpflüchtet sind, Milch, Magermilch, Buttermilch, Molke und dergl. auf 85° C. zu erhitzen, bevor diese Milch und Milchrückstände als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei verbraucht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Sammelmolkereien schon im Besitze der § 27 B. U. B. G. vorgeschriebenen Erhitzungsvorrichtungen befinden oder nicht.

Auf die genaueste Durchführung dieser Vorschrift mache ich die Herren Landräte und Polizeiverwaltungen besonders aufmerksam und ersuche, die Sammelmolkereien während des Betriebes durch Gendarmen und Polizeibeamten möglichst häufig revidieren und Zuwiderhandlungen gegen die Erhitzungsvorschriften sofort zur Strafanzeige bringen zu lassen.

Sollte die Maul- und Klauenseuche im dortigen Kreise ausbrechen, so ist die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung unter Zugrundelegung der Bestimmungen der §§ 158—175 B. U. B. G. und unter genauester Beachtung der Vorschriften der §§ 2—5 U. B. U. G.

sowie meiner Verordnung vom 3. Mai 1912 (Amtsbl. S. 162 Nr. 302) von dort aus zu erlassen. Zwei Abdrücke der vierspeichenpolizeilichen Anordnung sind mir dann sofort zu übersenden und gleichzeitig ist auch darüber zu berichten, ob noch weitere Anordnungen geboten erscheinen, welche der Ermächtigung des Herrn Ministers bedürfen, oder welche den höheren Polizeibehörden vorbehalten sind.

Gumbinnen, den 20. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Gramsch.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Anordnungen sofort und demnächst wiederholt auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Eingesehenen zu bringen und ihnen immer wieder die gewissenhafte Erfüllung der **Anzeigespflicht** einzuschärfen.

Die Gendarmerie-Wachmeister und die Stadtpolizeiverwaltung hierselbst ersuche ich, Revisionen der **Sammelmolkereien** in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen und etwa festgestellte Verstöße mir anzuzeigen. Die Herren Amtsvorsteher wollen mir sofort nach festgestelltem Ausbruch der Seuche anzeigen, ob und welche weiteren Anordnungen nach Maßgabe des Schlußsatzes der vorstehenden Verfügung zu treffen sein werden,

Golbap, den 6. Dezember 1913.

Der Landrat.

Wekanntmachung.

Auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich auf Antrag der Arbeitgeber, daß die auf Grund eines Dienstvertrages bei der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin beschäftigten Angestellten,

die bei der „Nordstern“, Unfall- und Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft, und „Nordstern“, Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin beschäftigten Beamten und Angestellten,

die in den Betrieben der Victoria zu Berlin, Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Victoria Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin in Groß-Berlin beschäftigten Personen,

die im Bureaudienste der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Frankfurt a. M. in Frankfurt a. M. Beschäftigten,

die Angestellten der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft und der Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

die Angestellten der „Westa“ Lebensversicherungs-Bank a. G. in Posen,

die in den Bureaus der Deutschen Lebensversicherung Potsdam a. G. in Potsdam beschäftigten Personen,

die bei der Schwedter Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Schwedt a. O. beschäftigten Angestellten,

die Angestellten der Germania Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Stettin,

die Angestellten der Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß,

die Beamten der Bank für Handel und Industrie in Berlin,

die im Groß Berliner Betriebe der Dresdener Bank in Berlin angestellten Beamten,
die in den Betrieben der Nationalbank für Deutschland in Berlin, in Groß Berlin, Potsdam und Fürstenwalde beschäftigten Personen,
die Beamten der Commerz- und Diskonto-Bank in Berlin

von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen einer der in § 169 a. a. O. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Berlin, den 1. November 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

Dr. Neuhäus.

Die nächsten Kurje für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter und Amtssekretäre — vom Herrn Minister des Innern empfohlen — beginnen am 6. Januar, 17. Februar und 21. April 1914. Da die Kurje völlig gleich sind, kann auch eine Teilnahme zu verschiedenen Zeiten, z. B. an der einen Hälfte im Januar und an der andern später, erfolgen. Ausföhrliche Auskunft erteilt kostenlos die Deutsche Staatsbürger- und Beamtenschule, Berlin W 35,

Flottwellstr. 3.

Golbap, den 6. Dezember 1913.

Der Landrat.

Im Monat November d. Js. haben Jagdscheine erhalten:

	a) Jahresjagdscheine	Siltig vom
Landwirt Paul Thiedig-Catharinenhof		1. 11. 13
Postassistent Willy Janowski-Gerehtlischen		1. 11. 13
Gutsbesitzer Siemon-Wyßsupönen		4. 11. 13
Gastwirt Kaufel-Rudzien		4. 11. 13
Gutsbesitzer Richter-Sauslesowen		6. 11. 13
Zementwarenfabrikant Horn-Dinnawen		5. 11. 13
Gutsbesitzer Knopff-Edertsberg		7. 11. 13
Lehrer Mißun-Gzarnen		11. 11. 13
Besitzer Kruska-Wiersbianten		18. 11. 13
Besitzer Fronzed-Kaujeppen		21. 11. 13
Kaufmann Kroet-Gr. Wronken		24. 11. 13
Gutsbesitzer Schroeder-Szielasken		29. 11. 13
Rittergutsbesitzer Darjes-Rafowken		27. 11. 13
Kaufmann Heinz-Golbap		29. 11. 13

	b) Tagesjagdscheine	Siltig vom
Landwirt Emil Krieger-Dziengellen		22. 11. 13
Besitzer Bonja-Bodschwingken		24. 11. 13

	c) Unentgeltliche Jagdscheine	Siltig vom
Hilfsjäger Schlu-ßlandßen		30. 11. 13
Hilfsjäger Genee-ßlandßen		30. 11. 13

Golbap, den 4. Dezember 1913.

Der Landrat.

Unter den Pferden des Gutsbesizers Wiefemann in Kl. Blandau ist die Druße ausgebrochen.

Golbap, den 9. Dezember 1913.

Der Landrat.

Die Schweinepeuche unter den Schweinen des Gutsbesizers Scheibat in Aurgallen und des Ritterguts Piontken, Kretzes Darkehmen, ist **erloschen**.

Golbap, den 8. Dezember 1913.

Der Landrat.